

Director's and Officer's Liability Insurance (D&O-Versicherung)

Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL)

Der Vertrag gilt für den Landesverband und für alle dem Landesverband angeschlossenen, rechtlich selbständigen Vereine auf Bezirks-, Kreis- und Ortsebene.

Exkurs nicht eingetragener Verein.:

*Nicht eingetragene Vereine sind juristisch nichtselbständige Vereinigungen. Es sind keine eigenen Rechtspersönlichkeiten (keine Eintragung in das Vereinsregister). Für nicht eingetragene Vereine kommen daher die Vorschriften über BGB-Gesellschaften zum Tragen: **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 54 Nicht rechtsfähige Vereine.***

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Eine D&O-Versicherung kann jedoch nur für juristische Personen zur Verfügung gestellt werden, weil es bei diesen Gesellschaften eine gesetzlich normierte Organhaftung gibt die im Rahmen einer D&O-Versicherung abgesichert wird. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen gibt es kein vergleichbares Haftungsregime.

Unabhängig hiervon gelten – in Abweichung zur Organhaftung – auch andere, weitere Personen zum versicherten Personenkreis, z.B. leitende Angestellte, Verwaltungsdirektoren, faktische Organmitglieder, s. Ziff. 1.7 der AVB DO BA 2017.

Für den Verband bedeutet dies also: über die juristische Person LOGL e.V. gelten zunächst alle Organe, sowie die weiteren versicherten Personen nach Ziff. 1.7 versichert.

Befinden sich rechtlich unselbständige Einrichtungen/Geschäftsstellen etc. pp. im LOGL e.V., so werden dort tätige Personen dem LOGL e.V. zugeordnet, sofern sie entweder

- Organ im Sinne der Ziff. 1.6 der AVB DO BA e.V. oder*
- Weitere, mitversicherte Person im Sinne der Ziff. 1.7 der AVB DO BA e.V.*

sind.

Die D&O-Versicherung ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Organe (z.B. Vorstände) und Geschäftsführern.

Die Haftung des Organs für seine Vereinstätigkeiten erfolgt bei Pflichtverstößen mit dem gesamten Privatvermögen, und zwar unbegrenzt und persönlich. Die Haftung erfolgt dabei gegenüber der Anstellungskörperschaft, d.h. dem Verein / Verband (sog. Innenhaftung), als auch gegenüber Dritten (sog. Außenhaftung).

Auch die Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger versenden persönlich adressierte Bescheide an Organe, wenn Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden, §§ 34, 69 AO (Abgabenordnung).

Die D&O-Versicherung schützt somit im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände, etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen **gegen** die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Vereinstätigkeit (Haftung Organe erfolgt mit dem gesamten Privatvermögen) **für**

- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (Außenhaftung), und für
- Schäden, die der Anstellungskörperschaft (e.V./ Innenhaftung) entstehen.

Beispiel 1:

Ein Vorstand eines Vereins vergisst versehentlich, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiel 2:

Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt und die säumigen Mitglieder nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein Schaden im 5-stelligen Bereich. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt, dass der Vorstand (im Amt während der Verfehlung) den Forderungsausfall begleichen soll.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Bernhard-Assekuranzmakler GmbH & Co. KG per Telefon 08104 / 89 16 – 0, per Fax 08104 / 89 17 – 35 oder unter der Mail-Adresse service@bernhard-assekuranz.com gerne zur Verfügung.